



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35
Nummer 8

Mittwoch, den 20. August 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald	Seite 2
Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)	Seite 4
Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)	Seite 6
Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)	Seite 8
Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)	Seite 10
Stellenausschreibung	Seite 12
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 12
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 12
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa und Fichtwald

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 22.07.2025, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

17.-06./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf zur Weiterführung eines begonnenen Studiums im Amt Schlieben auf Grundlage eines Studienvertrages

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf zur Weiterführung eines begonnenen Studiums im Amt Schlieben auf Grundlage eines Studienvertrages.

18.-06./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf für die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen des Amtes Schlieben.

19.-07./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen in der Dorfstraße OT Naundorf

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf für die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer LWE als Tiefbrunnen in der Dorfstraße, im OT Naundorf.

20.-07./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Flachspiegelbrunnen im Kniebuschweg OT Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf für die Vergabe von Brunnenbohrarbeiten für die Errichtung einer LWE als Flachspiegelbrunnen im Kniebuschweg, in Schlieben.

21.-07./2025 Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS).

22.-07./2025 Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben (GeschO)

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben (GeschO).

23.-07./2025 Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026.

24.-07./2025 Aufhebung des Beschlusses Nr. 48.-12./2024 vom 17.12.2024

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Nr. 48.-12./2024 vom 17.12.2024.

25.-07./2025 Nachberechnung zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Nachberechnung zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2023.

26.-07./2025 Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben.

27.-07./2025 Kooperationsvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Servicecenters zur zivilen Begleitung des personellen Aufwuchses des Bundeswehrstandortes Schönewalde/Holzdorf

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Servicecenters zur zivilen Begleitung des personellen Aufwuchses des Bundeswehrstandortes Schönewalde/Holzdorf.

28.-07./2025 Vergabe zur Lieferung eines Endress Stromerzeugers ESE 1407 DIN Super Silent für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Lieferung eines Endress Stromerzeugers ESE 1407 DIN Super Silent für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Schlieben.

29.-07./2025 Vergabe von Leistungen zur Umsetzung der vorhandenen Sirene im OT Wehrhain

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Arbeiten zur Umsetzung der vorhandenen Sirene im Ortsteil Wehrhain.

30.-07./2025 Vergabe von Falttören im Bestandsgebäude der FFW Schlieben in Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Falttören im Bestandsgebäude der FFW Schlieben in Schlieben.

31.-07./2025 Vergabe von Arbeiten zur Ertüchtigung eines vorhandenen Feuerlöschteiches im Ortsteil Striesa

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Arbeiten zur Ertüchtigung eines vorhandenen Feuerlöschteiches im Ortsteil Striesa.

32.-07./2025 Vergabe zur Erneuerung der Telefonanlage im Verwaltungsgebäude des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe zur Erneuerung der Telefonanlage im Verwaltungsgebäude des Amtes Schlieben.

33.-07./2025 Neueinstellung einer Sachbearbeiterin

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Neueinstellung einer Sachbearbeiterin.

34.-07./2025 Bestellung einer Erzieherin zur Hortleiterin im Hortbereich der Grundschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Bestellung einer Erzieherin zur Hortleiterin im Hortbereich der Grundschule Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 08.07.2025, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

21.-06./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde.

22.-07./2025 Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS).

23.-07./2025 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa (GeschO)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa (GeschO).

24.-07./2025 Durchführung des Vorhabens „barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle in Körba, Dorfmitte“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Durchführung des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestelle in Körba, Dorfmitte.

25.-07./2025 Vergabe der Hausnummer Birkenweg 4 für das Flurstück 49/2, Flur 9, Gemarkung Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe der Hausnummer 4 für das in der Gemarkung Freileben, Flur 9 gelegene Flurstück 49/2.

26.-07./2025 Vergabe der Hausnummer Dorfstraße 24 für das Flurstück 595, Flur 3, Gemarkung Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe der Hausnummer 24 für das in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, gelegene Flurstück 595.

27.-07./2025 Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung des Straßendurchlasses im OT Striesa, bei Haus-Nr. 21

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe für die Sanierung des Straßendurchlasses im OT Striesa, bei Hausnummer 21.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 08.07.2025, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

20.-06./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß §58 BbgKVerf für die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde.

21.-07./2025 Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS).

22.-07./2025 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald (GeschO)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald (GeschO).

23.-07./2025 Aufhebungsbeschluss zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Aufhebung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

24.-07./2025 Aufhebungsbeschluss über die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

25.-07./2025 geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

26.-07./2025 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2021.

27.-07./2025 Kriterien für die Größe der Flächen von Solarparks in der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die vorgeschlagenen Änderungen des Kriterienkataloges.

28.-07./2025 Vergabe der Dachsanierung des Marderschadens in der Kita „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe zur Dachsanierung des Marderschadens in der Kita „Wichtelstübchen“ im OT Naundorf.

29.07./2025 Vergabe der Zaunerneuerung Spielplatz an der Kita „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe zur Zaunerneuerung Spielplatz an der Kita „Wichtelstübchen“ im OT Naundorf.

30.-07./2025 Vergabe der Erweiterung der Urnengrabanlage des Friedhofs in der Gemeinde Fichtwald OT Stechau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe zur Erweiterung der Urnengrabanlage des Friedhofs im OT Stechau.

31.-07./2025 Ausschreibung von Pachtflächen in den Gemarkungen Stechau und Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Ausschreibung von Pachtflächen in den Gemarkungen Stechau und Hillmersdorf.

Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)

vom 22.07.2025

Aufgrund des § 140 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Amtes

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Schlieben“. Sitz des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben.

(2) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg. Die Umschrift lautet: AMT SCHLIEBEN; LANDKREIS ELBE-ELSTER.

§ 3

Aufgaben des Amtes

(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf erfüllt das Amt Schlieben einzelne ihm von allen oder mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben.

(2) Alle Mitgliedsgemeinden haben folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt Schlieben übertragen:

- a) Kindertagesbetreuung/ Trägerschaft der Kindertagesstätten,
- b) Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle,
- c) Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters,
- d) Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes,
- e) Vorbereitende Bauleitplanung.

(3) Die Gemeinden Fichtwald und Lebusa sowie die Stadt Schlieben haben die Einrichtung und Unterhaltung des Bauhofes auf das Amt Schlieben übertragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Schlieben seine betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes Schlieben förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,

2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Das Amt Schlieben prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Schlieben Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Schlieben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes Schlieben an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes Schlieben sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Amtsgebiet oder Teile des Gebietes des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden und gegebenenfalls dem ehrenamtlichen Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses.

(3) Der Amtsdirektor, der Amtsausschussvorsitzende oder der ehrenamtliche Bürgermeister der betreffenden Gemeinde leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt Schlieben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Einwohnerbefragungen

(1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Gebiete des Amtes Schlieben beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Schlieben bzw. des durch den Amtsausschuss zuvor festgelegten Gebietes des Amtes Schlieben, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8 Seniorenbeirat

(1) Das Amt Schlieben richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Amtsgebiet einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Amtes Schlieben“.

(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Die Mitglieder sind grundsätzlich Personen im Alter ab 60 Jahren oder Rentner bzw. Ruheständler, welche im Amt Schlieben wohnen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors in offener Abstimmung benannt.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren im Amt Schlieben haben, gegenüber dem Amtsausschuss Stellung zu nehmen sowie Anliegen der Senioren vor dem Amtsausschuss vorzutragen und zu erläutern.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes Schlieben.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Amtsausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen

Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche das Amt Schlieben betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, dem Amtsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Amtsausschussmitglieder teilen dem oder der Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Schlieben.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vor der nächsten Sitzung des Amtsausschusses, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen

zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Fichtwald

OT Hillmersdorf	an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 11
OT Naundorf	Ortsmitte, Nähe Denkmal
OT Stechau	an der Grünanlage gegenüber Dorfstraße 54

Gemeinde Hohenbucko

OT Hohenbucko	am Feuerwehrgerätehaus
OT Proßmarke	an der Bushaltestelle gegenüber Hohenbuckoer Straße 01

Gemeinde Kremitzau

OT Kolochau	Dorfstraße 01/ Ecke Poststraße
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle)
OT Polzen	Hauptstraße 18 (Gemeindehaus)

Gemeinde Lebusa

OT Freileben	Amselweg/Ecke Waldstraße und Striesa vor Haus Nr. 13
OT Körba	am Gemeindebüro, Lindenstraße 21
OT Lebusa	Bushaltestelle/Ortsmitte („Netzkiete“)

Stadt Schlieben

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	Oelsig Nr. 24 A (Feuerwehrgerätehaus)
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Schlieben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächenutzungsplan und für Verordnungen des Amtes Schlieben (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung des Amtes Schlieben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Schlieben vom 23.03.2021 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schlieben, den 22.07.2025

gez. Polz

Amtsdirektor

Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie den §§ 2, 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Das Amt Schlieben unterhält eine Freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Das Amt Schlieben erhebt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten „Verzeichnis über die Gebührentarife“, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ansprüche des Amtes Schlieben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr für den Einsatz der Feuerwehrkräfte, der Fahrzeuge und Geräte ist die jeweilige Einsatzzeit. Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben bis zu Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erfordern, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

(2) Maßstab für die Gebühr der Verbrauchsmittel/ Sonderlöschmittel ist die Menge des zum Einsatz gekommenen Verbrauchsmittels/ Sonderlöschmittels in Abhängigkeit der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten für das Verbrauchsmittel/ Sonderlöschmittel und etwaiger Entsorgungskosten.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzeln in Betracht kommenden Tarifnummern der Anlage „Verzeichnis über die Gebührentarife“ zusammen.

(4) Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben. Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend des Alarmstichwortes und der dazu gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal und Einsatztechnik sowie von Verbrauchsmitteln/ Sonderlöschmitteln im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Gebühren können auch dann erhoben, wenn sich nach der Alarmierung herausstellt, dass eine Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Muss die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Schlieben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen oder Mittel Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für entstandene Kosten durch weitere hilfeleistende öffentliche Feuerwehren bei Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben können Gebühren gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG von demjenigen erhoben werden, der:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industrieanlagen kann das Amt Schlieben Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg aufgrund dieser Satzung erheben.

(3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann das Amt Schlieben ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Tätigkeit aus Gründen, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Schlieben dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Das Amt Schlieben übernimmt für den tatsächlichen Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 7

Datenschutz

(1) Das Amt Schlieben ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ord-

nungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung) vom 17.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa sowie die Stadt Schlieben, Nr. 12 vom 15.12.2020 außer Kraft.

Schlieben, 22.07.2025

Polz
Amtdirektor

Anlage
zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (Gebührensatzung)
Verzeichnis über die Gebührentarife

Tarif		
Nr.	Gegenstand	€ / min € / h
1.	Gebührentarif für den Einsatz der Feuerwehrrkräfte Einsatz eines Feuerwehrangehörigen ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung	0,21 12,60
2.	Gebührentarife für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Löschfahrzeuge (LF)	6,41 384,60
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	6,18 370,80
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)	4,85 291,00
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge/Kleinlöschfahrzeuge (TSF/ KLF)	2,29 137,40
2.5	Kommandowagen (KdoW)	1,73 103,80
3.	Gebührentarife für den Einsatz von Geräten	
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	0,42 25,20
3.2	Schneid- und Spreizgerät	3,98 238,80
3.3	Stromerzeuger	1,07 64,20
3.4	Tauchpumpe	0,38 22,80
4.	Gebührentarife für Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel Für Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel wird eine Gebühr nach der Menge des zum Einsatz gekommenen Verbrauchsmittels/ Sonderlöschmittels in Abhängigkeit der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten für das Verbrauchsmittel/Sonderlöschmittel und etwaiger Entsorgungskosten erhoben.	
5.	Gebührentarif für den Falschalarm einer Brandmeldeanlage Die Gebühren für den Falschalarm einer Brandmeldeanlage richten sich nach den Gebührentarifen entsprechend Nr. 1 für den Einsatz der Feuerwehrrkräfte und Nr. 2 für den Einsatz von Fahrzeugen, jeweils in Abhängigkeit der Einsatzzeit.	

Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)
vom 08.07.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 08.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lebusa“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2
Ortsteile

(1) In der Gemeinde Lebusa bestehen die Ortsteile Freileben, Körba und Lebusa.
(2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3
Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zu wählenden Vertreter wird um zwei verringert.

§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- 1. Einwohnerfragestunden,
- 2. Einwohnerversammlungen,
- 3. Einwohnerbefragungen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
- 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop,
- 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5
Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7**Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der

konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren.

Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 11**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung

wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Freileben Amselweg/Ecke Waldstraße und in Striesa vor Haus Nr. 13

OT Körba am Gemeindebüro, Lindenstraße 21

OT Lebusa Bushaltestelle/Ortsmitte („Netzkiete“)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa vom 06.10.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lebusa, den 08.07.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)

vom 10.07.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 10.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Fichtwald“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Fichtwald bestehen die Ortsteile Hillmersdorf, Naundorf und Stechau.
- (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Einwohnerfragestunden

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem oder der

Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Sitzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung

wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Hillmersdorf an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 11
OT Naundorf Ortsmitte, Nähe Denkmal
OT Stechau an der Grünanlage gegenüber Dorfstraße 54

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald vom 13.10.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fichtwald, den 10.07.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab dem 01.11.2025 zur regelmäßigen Unterhaltsreinigung für die Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben

eine Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Stellenausschreibung der Stadt Schönewalde

Die Stadt Schönewalde hat eine objektbezogene Stelle zum nächstmöglichen Termin als

Landschaftsarchitekt (m/w/d) mit Erfahrung im Umgang von EU-Fördermitteln

in Vollzeit (39 Wochenstunden) für den Schlosspark Ahlsdorf zu besetzen.

Diese Stelle ist befristet auf 5 Jahre. Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf den Internetseiten des Amtes Schlieben www.amt-schlieben.de sowie der Stadt Schönewalde www.schoenewalde.de.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.: 03535 42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.